

## Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen (z. B. Bettgitter pp)

### Ausgangspunkt

Der Gesundheitszustand eines Menschen kann seine Unterbringung (und Behandlung) erfordern. Auch wenn er sich bereits in einem Heim befindet, kann nötig sein, dass durch mechanische Einrichtungen (z. B. Bettgitter) weitere Beschränkungen seiner Freiheit vorgenommen werden. Kann die oder der Betroffene nicht selbst einwilligen, so bedarf es stets einer richterlichen Anordnung; auf welcher gesetzlichen Grundlage diese eingeholt wird, hängt von der Lebenssituation ab:

- Liegt keine Betreuung für die oder den Betroffenen vor, so kommen Maßnahmen nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) in Betracht. Ansprechpartner ist für diese der Sozialpsychiatrische Dienst des Landkreises Hildesheim (weitere Infos hier).
- Ist eine Betreuung eingerichtet und umfasst der Aufgabenkreis des Betreuers solche Maßnahmen, kann der Betreuer für Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen Sorge tragen. Solche Anordnungen bedürfen der gerichtlichen Genehmigung. Gleiches gilt im Falle einer entsprechenden Bevollmächtigung (Vorsorgevollmacht).

### Hintergrundwissen

Zu finden in § 1906 BGB - Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

### Beantragung

Der Antrag auf Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen kann mit dem hier eingestellten Unterbringungsformular oder formlos beim Justizservice (1. Etage, Amtsgericht) gestellt werden.

### WICHTIG:

Es ist immer ein ärztliches Attest beizubringen, das zu folgenden Punkten Stellung nehmen sollte:

- Art der Erkrankung der Betroffenen, insbesondere, ob eine psychische Erkrankung oder eine geistige oder seelische Behinderung vorliegt.
- Zeitpunkt der letzten Untersuchung der Betroffenen durch den Aussteller des Attests.
- Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahmen dem Grunde nach.

- Die voraussichtliche Dauer (begrenzt?, dauerhaft?, nur tagsüber?; nur zur Nachtzeit oder bei Bedarf?).
- Umfang der freiheitsentziehenden Maßnahmen (konkrete Nennung und Begründung der einzelnen Maßnahmen, z. B. nur Bettgitter, auch Bauchgurt oder auch Fixierung der Hände/-Beine).
- Ist die Betroffene noch in der Lage sich körperlich selbst fortzubewegen oder liegt Bewegungsunfähigkeit vor.
- Wird das Medikament zu Heilzwecken oder aus therapeutischen Gründen verabreicht und tritt der mit der Verabreichung (eventuell) verbundene Dämpfungseffekt nur als Nebenwirkung ein oder soll das Medikament dazu dienen, die Betroffene an der Fortbewegung in der Einrichtung oder am Verlassen der Einrichtung zu hindern?

Bitte prüfen Sie vorab, ob ggfs. eine Vollmacht / Betreuung mit dem Aufgabenkreis „Entscheidung über die Unterbringung oder der unterbringungsähnlichen Maßnahmen“ vorliegt bzw. besteht.

Ist dies nicht der Fall, müsste ggf. eine Betreuung hierfür eingerichtet werden oder bei laufenden Betreuungen der Aufgabenkreis des Betreuers erweitert werden.